



→ TIPP | FAMILIEN



Mit der Familie Steuern sparen

Kapitalübertragung auf Kinder

Eltern aufgepasst! Haben Sie Ihren Sparerfreibetrag bei den Kapitalerträgen ausgeschöpft und wollen trotzdem Steuern sparen? Wir haben hier eine echte Steuersparmöglichkeit für Sie.

Nutzen Sie die Freibeträge Ihrer Kinder

Ihr **Sparerfreibetrag von 801 Euro** (bzw. 1.602 Euro bei Ehepaaren) ist ausgeschöpft? Übertragen Sie doch einfach Ihre Kapitalanlagen auf Ihre Kinder. Dies hat zur Folge, dass die Zinsen dann bei Ihren Kindern anfallen. Doch: diese haben einen eigenen Sparerfreibetrag von 801 Euro. Und eben bis zu dieser Höhe können Sie im Namen Ihrer minderjährigen Kinder gesonderte Freistellungsaufträge erteilen. Auf diese Weise lassen sich im Familienverbund die Steuerfreibeträge der Kinder nutzen.

Beim Kind bleiben Zinseinnahmen aber nicht nur in Höhe des Sparerfreibetrages steuerfrei, sondern darüber hinaus bis in Höhe des steuerlichen Grundfreibetrages (2017: 8.820 Euro; 2018: 9.000 Euro) und des Sonderausgaben-Pauschbetrages (36 Euro), insgesamt also **bis zu 9.657 Euro!**

Achten Sie auf strikte Vermögenstrennung!

Der Idealfall wäre sicherlich, wenn Sie einfach die Zinsen an Ihr Kind abtreten könnten und das Kapitalvermögen weiterhin in Ihrem Eigentum verbleiben könnte. Das aber ist leider nicht möglich. Damit das Finanzamt die Kapitalerträge steuerlich dem Kind und nicht mehr Ihnen zurechnet, müssen Sie in korrekter Weise die **Einkunftsquelle auf das Kind übertragen** und bei der Verwaltung eine strikte Vermögenstrennung vornehmen.

E D I T O R I A L

Liebe Steuerzahler,

mit der richtigen Taktik dem Fiskus einen Schritt voraus sein: mit etwas Planung ist das ein Leichtes. Wie Sie mit der Vermögensübertragung auf Ihre Kinder ordentlich Steuern sparen können, lesen Sie in nebenstehendem Betrag.

Weitere Themen dieser Ausgabe sind:

- > Verlust bei der Photovoltaikanlage: Wann werden dieser steuerlich anerkannt?
- > Achtung Bausparer! Kontogebühren für Darlehenskonten unzulässig
- > Rückzahlung von Ausbildungskosten: Steuerlich als Werbungskosten absetzbar
- > Die Einspruchsempfehlung des Monats: Unbegrenzte Berücksichtigung von Aufwendungen für Einrichtungsgegenständen und Hausrat
- > Rentner mit Beschäftigung aufgepasst! Zuviel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gezahlt?

Mehr aktuelle Infos aus der Welt des Steuerrechts lesen Sie wie immer auf www.steuernsparen.de.

Herzliche Grüße

Melanie Baumiller

Melanie Baumiller



→ TIPP | FAMILIEN

Setzen Sie einen Vertrag auf

Wichtige Voraussetzung für eine Schenkung: Die Eltern müssen sie wirksam regeln - idealerweise mit einem Vertrag, damit sie einen Nachweis für das Finanzamt haben. Außerdem müssen Sie die **Schenkungen wie vereinbart tätigen**.

Dafür sollten Sie **ein Konto oder Depot eröffnen**, und zwar auf den Namen des Kindes. Sie als Eltern sind dann zwar bis zur Volljährigkeit des Kindes verfügungsberechtigt. Sie dürfen aber nicht ohne weiteres auf das verschenkte Kapital und dessen Erträge für eigene Zwecke zurückgreifen.

Keine Schenkungssteuer bis 400.000 Euro

Bei einer Schenkung fällt bis zu einem Betrag von 400.000 Euro je Kind keine Schenkungssteuer an. Eine solche Zuwendung ist **alle zehn Jahre steuerfrei möglich**. Besitzen beide Elternteile das entsprechende Vermögen, kann sogar jeder Elternteil diesen Vorteil nutzen. Bei frühzeitiger Schenkung mindestens zehn Jahre vor dem Erbfall bleibt die spätere Erbschaft bis zu diesem Freibetrag ebenfalls unbelastet von Erbschaftsteuer.

Kein Problem beim Kindergeld

Mit der Übertragung von Kapitalvermögen auf Ihre Kinder erzielen diese nun eigene Einnahmen. Solange sie noch minderjährig sind, spielt die Höhe des Einkommens beim Kindergeld und Kinderfreibetrag keine Rolle. Jedoch wird das Einkommen bei der beitragsfreien gesetzlichen Krankenversicherung sowie beim BAföG geprüft.

Einfache Übertragung von Vermögen... oder doch nicht?

Die Übertragung von Sparguthaben, Wertpapieren oder ganzen Depots auf ein Kind ist bankmäßig ganz einfach möglich - und bis 2008 fiel dies dem Finanzamt meistens nicht auf. Seit 2009 ist anscheinend die Gefahr noch geringer geworden. Denn Kapitalerträge müssen in der Steuererklärung nicht mehr angegeben werden. Daher erfährt das Finanzamt gar nicht mehr, wenn Eltern nun weniger Kapitalerträge zu versteuern haben.

Doch aufgepasst: Mehr Kontrolle durch Finanzämter

Bei einer Depot- oder Wertpapierübertragung auf eine andere Person wird steuerlich ein entgeltliches Geschäft unterstellt. Folglich wird die Kapitalübertragung wie eine Veräußerung behandelt. Die abgebende Bank ist grundsätzlich verpflichtet, auf einen evtl. Gewinn die **Abgeltungsteuer von 25 Prozent** einzubehalten.

Die Pflicht zum Einbehalt der Abgeltungsteuer besteht für die Bank allerdings nur dann, wenn der **Veräußerungsgewinn tatsächlich steuerpflichtig** wäre. Das bedeutet, dass das neue Recht erst auf die Übertragung von Wertpapieren anzuwenden ist, die seit 2009 erworben wurden.

Zudem entsteht kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn, wenn beispielsweise ein Sparbuch auf das Kind übertragen wird (BMF-Schreiben vom 18.1.2016, [Tz. 163](#)).

Übertragung von Depots oder Wertpapieren

Wollen Sie Ihrem Kind ein Depot oder Wertpapieren vererben oder schenken? Dann sollten Sie dies unbedingt der Bank mitteilen. Denn das gilt als **unentgeltliche Übertragung**. Dabei behält die Bank keine Abgeltungsteuer ein. ABER die Bank ist verpflichtet, die Schenkung oder Erbschaft dem Finanzamt zu melden.

Falls Sie die Mitteilung über die Schenkung an die Bank versäumen und folglich die Bank die Abgeltungsteuer von 25 Prozent einbehält, haben Sie die Möglichkeit, dies **in Ihrer Steuererklärung zu korrigieren**. Sie können also die Erklärung, dass es sich um eine Schenkung handelt, mitsamt der Steuerbescheinigung der Bank Ihrer Steuererklärung beifügen. Dann wird die zu Unrecht einbehaltene Abgeltungsteuer auf Ihre Steuerschuld angerechnet und ggf. erstattet.



BEISPIEL

Herr Falter überträgt seiner Tochter Aktien, die er im Jahre 2008 erworben hat. Folge: Die Übertragung stellt (noch) keine steuerpflichtige Veräußerung dar, da es sich um Altbestände handelt.



→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE



Verlust bei der Photovoltaikanlage

Wann werden dieser steuerlich anerkannt?

Typisch Finanzamt! Kaum erzielt ein Unternehmer Verluste, wird es misstrauisch. Der Fiskus nimmt dann an, dass der Steuerzahler keine Gewinnerzielungsabsicht hat und nur aus privaten Motiven handelt.

Der Fachbegriff dafür lautet **Liebhäbereibetrieb**. Stellt das Finanzamt bei Ihnen Liebhaberei fest, können die erzielten Verluste nicht mehr steuermindernd mit anderen Einkünften verrechnet werden. Das Finanzamt ist daher daran interessiert Liebhabereibetriebe zu erkennen.

1. Stufe: Prognoserechnung über 20 Jahre erstellen

Gerade aufgrund der anfänglichen Verluste bei dem Betrieb einer Photovoltaikanlage fordern die Finanzämter schnell eine Überprüfung der Gewinnerzielungsabsicht. Im Rahmen einer Prognoserechnung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren wird dann errechnet, ob unter dem Strich ein Totalgewinn erreicht werden kann.

Bei einer **positiven Ergebnisprognose** ist die Gewinnerzielungsabsicht zu bejahen. Dementsprechend können auch die anfänglichen Verluste uneingeschränkt mit anderen positiven Einkünften steuermindernd verrechnet werden.

Bei einer **negativen Prognoseberechnung** jedoch möchten die Finanzämter den Betrieb der Photovoltaikanlage als Liebhabereibetrieb einstufen. Die Folge: Erlittene Verluste dürfen nicht mehr mit anderen Einkünften verrechnet werden.

So einfach geht dies jedoch nicht, wie aktuell das Finanzgericht Baden-Württemberg in einem Urteil (Aktenzeichen 1 K 841/15) klargestellt hat. Damit ein Unternehmen zum Liebhabereibetrieb erklärt werden darf, muss die **Gewinnerzielungsabsicht zweistufig** geprüft werden. Die Prognoserechnung ist dabei nur die erste Stufe. Ist die Prognose negativ muss weiterhin im individuellen Einzelfall betrachtet werden, welche Gründe dafür verantwortlich sind.

WISO steuer: Ratgeber spezial 2017



steuer:Ratgeber
Die besten Tipps für den Ruhestand

Die besten Tipps fürs Rentenalter.
Aktuell im [steuer:Ratgeber spezial 2017](#).

++ NEWSTICKER ++

Rentenerhöhung – Mindestens 120.000 Senioren rutschen in die Steuerpflicht

Zum 1. Juli 2017 stiegen die Renten in Westdeutschland um 1,9 Prozent und in den neuen Bundesländern um 3,6 Prozent. Nach einer Prognose des Bundesfinanzministeriums werden aufgrund der Rentenerhöhung für das laufende Jahr 40.000 Senioren erstmals eine Steuererklärung abgeben müssen. Im Jahr 2018 kommen weitere 80.000 Senioren dazu. Dabei ist zu beachten, dass – pro Kopf gerechnet – sogar mehr Steuerzahler betroffen sein können: Denn in der Finanzverwaltung kann sich hinter einem Steuerpflichtigen auch ein Ehepaar verbergen. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums bringt die Rentenerhöhung für das Jahr 2017 Steuer Mehreinnahmen in Höhe von 205 Millionen Euro. Für das Jahr 2018 werden weitere 420 Millionen Euro erwartet.

Quelle: Bund der Steuerzahler



→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE

2. Stufe: Verlustgründe prüfen

Auch bei einer negativen Ertragsprognose kommt ein Liebhabereibetrieb nur in Betracht, wenn sich bei der weiteren Prüfung (zweite Stufe) herausstellt, dass die Tätigkeit auf **einkommensteuerrechtlich unbeachtlichen Motiven** beruht und sich der Steuerzahler **nicht wie ein Gewerbetreibender verhält**. Nur wenn dies auch noch neben der negativen Ertragsprognose zu bejahen ist, darf das Finanzamt eine Liebhaberei überhaupt annehmen.

Der entschiedene Fall

Im Urteilsfall hatte der Betreiber einer Photovoltaikanlage ausweislich der Prospekte mit einer besseren Rentabilität und dem folgend auch mit Gewinn seiner Anlage gerechnet. Aufgrund unvorhergesehener technische Schwierigkeiten fiel die Stromausbeute jedoch unerwartet niedriger aus. Um dieses Problem in den Griff zu bekommen beauftragte der Steuerzahler nicht nur einen Gutachter zur Ursachenforschung. Er setzte sich auch mit der finanzierenden Bank in Verbindung. Er erreichte daraufhin eine Senkung des Sollzinssatzes. Insgesamt war deutlich zu erkennen, dass der Betreiber alles tat um eine Lösung für die aufgelaufenen Verluste zu finden. Dennoch kam es zu Verlusten, die das Finanzamt nicht anerkennen wollte.

Motive und Handlungen entscheiden

Losgelöst von der negativen Gewinnprognose erkannte jedoch das erstinstanzliche Finanzgericht mit rechtskräftigen Urteil die Verluste an. Denn es waren definitiv keine private Motivation für das Engagement im Bereich der Fotovoltaik vorhanden. Auch setzte der Steuerzahler alles daran, um die geplante Gewinnzone zu erreichen.

Unter diesen Voraussetzungen können auch bei negativer Gewinnprognose Verluste anerkannt und mit anderen Einkünften steuermindernd verrechnet werden.

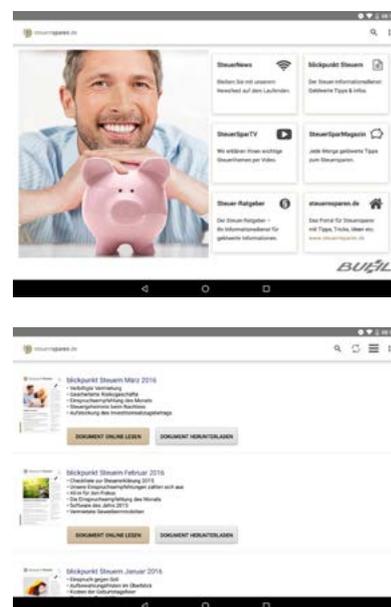
So überzeugen Sie das Finanzamt

Wer daher mit dem Finanzamt ein ähnliches Problem hat, sollte nicht direkt die Flinte ins Korn werfen. Zeigen Sie vielmehr dem Fiskus auf, dass keine Steuersparaspekte für das Engagement ursächlich waren und zudem auch ein unternehmerisches Handeln gegeben ist. Gelingt dies, muss auch der Verlust vom Fiskus anerkannt werden.



steuernsparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten! Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)

+++++ NEWSTICKER +++++

Erholungsbeihilfe vom Arbeitgeber. Steuervergünstigung für Urlaubszuschuss

Wollen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern den wohlverdienten Urlaub finanziell etwas versüßen, können sie das: Mit Erholungsbeihilfen. Diese sind bis zu bestimmten Grenzen für den Arbeitnehmer steuerfrei, und der Arbeitgeber braucht lediglich eine Pauschalsteuer von 25 Prozent zahlen. Beide Parteien sparen die Sozialabgaben. Derart begünstigt sind Zuschüsse bis zu einem Betrag von 156 Euro für den Arbeitnehmer, 104 Euro für den Ehepartner und 52 Euro für jedes Kind. Mehr Infos dazu lesen Sie [hier](#).



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Achtung Bausparer!

Kontogebühren für Darlehenskonten unzulässig

Nach den Allgemeinen Bausparbedingungen erheben viele Bausparkassen von ihren Kunden in der Darlehensphase - über Zinsen und Tilgung hinaus - eine Kontogebühr. Die Darlehensphase beginnt mit der ersten (Teil-) Auszahlung des Bauspardarlehens.

Auch geringe Kontogebühr ist illegal

Nun hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass Bausparkassen für ein Darlehenskonto keine Kontogebühr verlangen dürfen. Auch wenn es nur um 9,48 Euro pro Jahr geht. Denn die Kontogebühr weiche vom gesetzlichen Leitbild eines Darlehensvertrags ab. Daher ist der Darlehensnehmer nur verpflichtet, die vereinbarten Zinsen und später das Darlehen zurückzuzahlen (Aktenzeichen [XI ZR 308/15](#)).

Nach Auffassung der Richter dürfen die Kosten für die Führung und Verwaltung der Konten nicht auf die Kunden abgewälzt werden. Denn die Überwachung der Konten liege überwiegend im Interesse des Kreditgebers. Für Bausparkassen gelte da keine Ausnahme. Gemäß § 488 BGB ist der Darlehensnehmer nur verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen.

Kontogebühr ist nicht Darlehensgebühr

Nicht zu verwechseln mit der Kontogebühr für das Darlehenskonto ist die Darlehensgebühr, die bei Auszahlung des Bauspardarlehens zu zahlen war. In der Vergangenheit verlangten die Bausparkassen dafür etwa zwei Prozent des gewährten Darlehens, bei 50.000 Euro also 1.000 Euro. Erst kürzlich hat der Bundesgerichtshof diese Darlehensgebühr gekippt (Aktenzeichen [XI ZR 552/15](#)). Die Abschlussgebühr, die beim Abschluss eines Bausparvertrages zu zahlen ist, bleibt weiterhin zulässig.

HINWEIS: Im Jahre 2011 hatte der Bundesgerichtshof die Kontogebühr für Darlehenskonten bei normalen Banken für unzulässig erklärt (Aktenzeichen [XI ZR 388/10](#)).

Noch 2015 hatte das Oberlandesgericht Karlsruhe geurteilt, dass das für Bausparkassen wegen der Besonderheiten dieses Geschäftsmodells nicht gelte. Mit der Kontogebühr werde die Überwachung des Kreditbestandes bezahlt, und das komme auch der Bauspargemeinschaft als Ganzes zugute (Aktenzeichen [17 U 5/14](#)). Das sieht der BGH nun im Jahre 2017 anders.



+++++ NEWSTICKER +++++

Firmenwagen falsch betankt: Arbeitslohn, wenn der Chef zahlt

Mal kurz nicht aufgepasst und schon ist es passiert: Auto falsch betankt. Und das kann teuer werden. Zahlt der Chef die Reparatur des Firmenwagens, zählt dies als Arbeitslohn. Mehr Infos dazu lesen Sie [hier](#).



→ TIPP | ARBEITNEHMER



Rückzahlung von Ausbildungskosten

Steuerlich als Werbungskosten absetzbar

Die Bundeswehr macht es möglich: Soldaten auf Zeit können **während der Bundeswehrzeit auf Kosten des Bundes ein Hochschulstudium** absolvieren – oft Humanmedizin. Die Soldaten erhalten ein Gehalt. Im Gegenzug müssen sie sich aber verpflichten, anschließend für mindestens zehn Jahre in der Bundeswehr als Sanitätsoffiziere Dienst zu leisten.

Wenn die Bundeswehr wieder verlassen wird

Doch in vielen Fällen verlassen die Soldaten bereits nach kurzer Zeit die Bundeswehr, um einer zivilen Berufstätigkeit nachzugehen. Der Bund verlangt dann das während des Studiums erhaltene Ausbildungsgeld von monatlich rund 1.800 Euro zurück. Auch anschließende Fachausbildungskosten will er wiederhaben. Zur Begleichung der durchweg sechsstelligen Rückforderungssummen gewährt der Bund Stundung und Ratenzahlung, verlangt aber für die gestundeten Beträge Zinsen von vier Prozent.

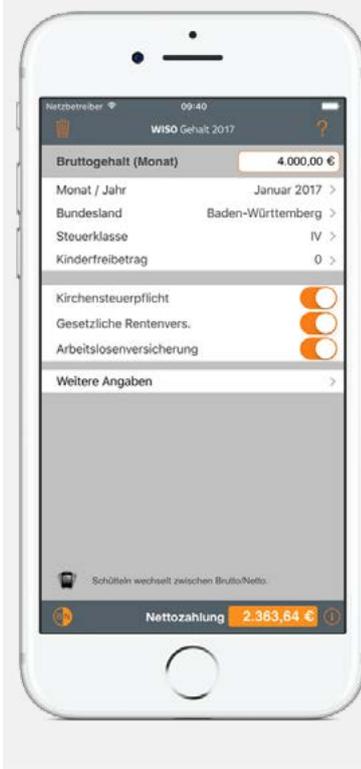
Rückzahlung der Ausbildungskosten rechtens

Nun hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Vielzahl von Urteilen folgendes entschieden: Soldaten, die auf Kosten des Bundes studiert haben und die Bundeswehr vor Ablauf ihrer Verpflichtungszeit verlassen, müssen dem Bund ihre **Ausbildungskosten erstatten** (Aktenzeichen [2 C 16.16](#), [2 C 5.16](#); [2 C 8.16](#) u.a.).

Nach Auffassung des Gerichts hat der Bund grundsätzlich das Recht, das während des Studiums gewährte Ausbildungsgeld zurückzufordern. Das gelte auch für die im Anschluss entstandenen Fachausbildungskosten.

Die gesetzlich vorgesehene **Rückzahlungsverpflichtung** verletze nicht das Eigentumsrecht des ehemaligen Soldaten. Der Bund erwarte berechtigt, dass ihm der Soldat die auf erworbenen Spezialkenntnisse und Fähigkeiten bis zum Ende der Verpflichtungszeit zur Verfügung stellt. Die Rückzahlungsverpflichtung sei daher ein angemessener Ausgleich für die enttäuschte Erwartung.

WISO Gehalt



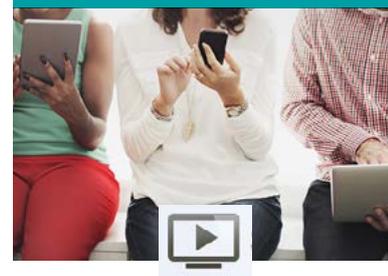
Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“:

Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... - und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss.

Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)

SteuerSparTV: Jetzt noch einfacher Steuern sparen



Wir erklären Ihnen die Steuer. Einfach und genial- per [Video](#).





→ TIPP | ARBEITNEHMER

Zwei Neuerungen gibt es dennoch

In zwei Punkten ist jedoch eine Korrektur an der Berechnungspraxis der Bundeswehr vorzunehmen:

- > So müssen Zeiten, in denen approbierte Sanitätsoffiziere vollen Dienst als Arzt in einem Bundeswehrkrankenhaus leisten, zu einer **Verringerung der Rückzahlungsverpflichtung** führen (so genannte Abdienquote). Das gelte auch dann, wenn sie zu dieser Zeit eine Fachausbildung erhalten.
- > Die **Festsetzung von Zinsen** auf die Stundungsbeträge sei rechtswidrig. Hierfür fehle es an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage.

Rückzahlungen sind Werbungskosten

Die zurückgezählten Ausbildungskosten sind als Werbungskosten absetzbar. Begründung: Sie stehen objektiv in Zusammenhang mit dem Beruf. Die Ausgaben sind sowohl durch das bisherige als auch das neue Dienstverhältnis wirtschaftlich veranlasst.

Einerseits sind sie unlösbar mit der bisherigen Beschäftigung verbunden, denn ohne die Vereinbarung mit dem früheren Arbeitgeber ist die Zahlung nicht denkbar. Die Kosten finden aber andererseits ihre wirtschaftliche Ursache auch im neuen Arbeitsverhältnis, denn ohne den neuen Vertrag wäre die Rückzahlungsverpflichtung nicht entstanden. Auslösendes Moment für die Zahlung ist daher ebenso das neue Arbeitsverhältnis (Aktenzeichen I R 34/05).

Vereinbarung einer Vertragsstrafe.

Ähnlich wie eine vereinbarte Rückzahlung von Ausbildungskosten bei vertragswidrigem Verhalten ist die Vereinbarung einer Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe kann fällig werden, wenn die Tätigkeit vertragswidrig vor Ablauf einer Verpflichtungszeit beendet wird. Zahlungen zur Erfüllung einer Vertragsstrafe sind ohne Wenn und Aber in voller Höhe als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben absetzbar.

Wo der Abzug erfolgt, spielt eigentlich keine Rolle. Denn einerseits kann die Vertragsstrafe mit der anschließend ausgeübten selbständigen Arbeit zusammenhängen, weil sie diese erst ermöglicht hat. Andererseits kann sie aber auch vorrangig dadurch veranlasst sein, dass die vormalige nichtselbständige Arbeit vertragswidrig nicht fortgeführt wurde. Dann wären die Zahlung als nachträgliche Werbungskosten zu berücksichtigen (Urteil des BFH, Aktenzeichen [VI R 5/03](#)).

+++++ NEWSTICKER +++++

Kuriose Bestrafung: Verurteilter Steuerhinterzieher als Privatpilot ungeeignet

Ein wegen Steuerhinterziehung rechtskräftig verurteilter Hobby-Pilot sei unzuverlässig im luftsicherheitsrechtlichen Sinne und dürfe deswegen kein Privatflugzeug mehr fliegen. Dies urteilte das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Aktenzeichen 6 K 7615/16).

Der Mann hatte Steuern von mehr als 150.000 Euro hinterzogen. Nach der rechtskräftigen Verurteilung hatte er seine Strafe bezahlt und den Steuerschaden ausgeglichen. Von seiner deutschen Privatflugzeugführerlaubnis durfte er trotzdem keinen Gebrauch mehr machen.



Die wichtigsten Steuervordrucke 2016 zum Herunterladen



Einfach herunterladen und ausdrucken. Egal ob Arbeitnehmer oder Selbständiger: [Hier](#) finden Sie alle Steuerformulare für Ihre Steuererklärung 2016 zum kostenlosen Download.

Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

[→ jetzt bewerten](#)



→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

(inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunkt Steuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensrufe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

| | |
|-------------------------------------|--|
| Betroffene Steuerpflichtige: | Arbeitnehmer |
| Einspruchsgrund: | Unbegrenzte Berücksichtigung von Aufwendungen für Einrichtungsgegenständen und Hausrat |
| Anhängiges Verfahren: | Bundesfinanzhof, Aktenzeichen VI R 18/17 |

Hintergrund zum Sachverhalt

Notwendige Mehraufwendungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung können als Werbungskosten steuermindernd abgezogen werden. Mit Wirkung ab dem 01.01.2014 hat der Gesetzgeber jedoch die Absetzbarkeit von Unterkunftskosten für die doppelte Haushaltsführung auf 1.000 Euro im Monat begrenzt. Fraglich ist, was alles zu diesem begrenzt abziehbaren Unterkunftskosten gehört.

Die Verwaltungsauffassung

Mit BMF-Schreiben vom 24.10.2014 hat die Finanzverwaltung die Meinung vertreten, dass der Höchstbetrag sämtliche entstehende Aufwendungen wie Miete, Betriebskosten, Kosten der laufenden Reinigung und Pflege der Zweitwohnung, Zweitwohnungssteuer, Rundfunkbeiträge, Mieten für Kfz Stellplätze und eben auch Abschreibungen für Einrichtungsgegenstände umfasst. Verständlicherweise ist die Finanzverwaltung daran interessiert, dass möglichst viel in den Höchstbetrag fällt, da dann die Steuerminderung durch die doppelte Haushaltsführung geringer ausfällt.

Gericht widerspricht Verwaltung

Mit Urteil vom 14.03.2017 (Aktenzeichen [13 K 1216/16 E](#)) hat das Finanzgericht Düsseldorf jedoch entschieden, dass die betragsmäßige Beschränkung des Abzugs von Unterkunftskosten sich nur auf die unmittelbaren Aufwendungen für die Unterkunft, also zum Beispiel für die Miete und die Betriebskosten der Zweitwohnung, erstreckt.



++ NEWSTICKER ++

Aufteilung der Steuerschuld: Antrag kann nicht zurückgenommen werden

Wird ein Antrag auf Aufteilung der Einkommensteuerschuld gestellt, kann dieser bis zum Eintritt der Bestandskraft des Aufteilungsbescheids nicht zurückgenommen werden kann. Und zwar auch dann, wenn sich beide Antragsteller einig sind. Dies entschied nun das Finanzgericht Baden-Württemberg (Aktenzeichen [11 K 370/15](#)). Revision ist jedoch eingelegt.





→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Insbesondere die Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat gehören nicht zu den nur begrenzt abziehbaren Unterkunftskosten. Vielmehr liegen diesbezüglich sonstige Mehraufwendungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vor, die neben den Unterkunftskosten als Werbungskosten steuermindernd berücksichtigt werden können. Nach dieser Auffassung wirken sich entsprechende Aufwendungen nicht nur zusätzlich, sondern auch unbegrenzt aus.

Das Finanzamt ist gegen die positive Entscheidung der erstinstanzlichen Richter in Revision gegangen, weshalb der BFH das letzte Wort haben wird. Betroffene sollten sich jedoch guten Gewissens auf die positive Entscheidung aus Düsseldorf stützen und auf das anhängige Verfahren verweisen.

Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch

Betroffene sollten daher in ähnlich gelagerten Fällen bei Nichtanerkennung der Steuermäßigung Einspruch einlegen und auf das aktuelle Musterverfahren verweisen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.



verbraucherblick bietet spitzen Tipps zum super Preis*



Jetzt abonnieren und

- ✔ Geld sparen
- ✔ gut abgesichert sein
- ✔ besser leben
- ✔ Technik im Griff haben
- ✔ wissen, was Ihr gutes Recht ist
- ✔ erfolgreich im Alltag sein



*Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie nur 1 Euro für eine Ausgabe von verbraucherblick - das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr Geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.



→ TIPP | RENTNER

Rentner mit Beschäftigung aufgepasst

Zuviel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gezahlt?

Viele Rentner gehen in ihrem Ruhestand noch einer Beschäftigung nach. Entweder aus Muße, meist eher jedoch des Zuverdienstes wegen. Verdienen Sie bei der Beschäftigung mehr als 450 Euro im Monat, sind davon Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Diese Beiträge tragen Sie und der Arbeitgeber jeweils zur Hälfte.

Beiträge nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze

Sie sollten wissen, dass Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich nur für Einnahmen bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zu zahlen sind. Diese betrug im vergangenen Jahr 2016 in West und Ost einheitlich 4.237,50 Euro im Monat bzw. 50.850 Euro im Jahr.

Bei beschäftigten Rentnern werden nun Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in zweifacher Hinsicht jeweils bis zur Beitragsbemessungsgrenze erhoben, und zwar in folgender Rangfolge:

- > zum einen für den Arbeitsverdienst und ggf. für Versorgungsbezüge, d.h. der Arbeitgeber behält Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze ein.
- > zum anderen für die Rente, d.h. der Rentenversicherungsträger behält ebenfalls Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze ein.

Wenn nun die Summe der Einnahmen über der Beitragsbemessungsgrenze von 4.237,50 Euro monatlich liegt, zahlen Sie insgesamt zu hohe Beiträge. In diesem Fall können Sie von der Krankenkasse die Erstattung der zu viel gezahlten Beiträge für den Teil der Rente verlangen. Eine automatische Erstattung durch die Krankenkasse ist nicht möglich, weil dieser nicht alle Entgelte vorliegen

Stellen Sie einen Erstattungsantrag an Ihre Krankenversicherung!

Stellen Sie nach Ablauf des Jahres einen Erstattungsantrag an Ihre Krankenkasse, nicht an die Rentenversicherung. Der Erstattungsanspruch bezieht sich nur auf Ihre Beitragsanteile aus der gesetzlichen Rente, nicht auf die Beitragszuschüsse des Rentenversicherungsträgers zur Rente. Wer es bisher versäumt hat, einen entsprechenden Erstattungsantrag zu stellen, kann dies auch rückwirkend für die letzten Jahre tun. Die Verjährungsfrist hierfür beträgt vier Jahre. Die Frist beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Daher können Sie beispielsweise noch bis zum 31.12.2017 einen Antrag auf Erstattung von Beiträgen stellen, die im Jahr 2013 zu viel gezahlt wurden.

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:
Einspruchsempfehlung des Monats

ARBEITNEHMER:
Neues zum Arbeitszimmer

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Baumiller, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

17.07.2017

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Blickpunktsteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

fotolia.com

BUHL

Steuer-Software · Service · Beratung